

**2342. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 29. November 1907 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich eine Abänderung der Baulinie an der nördlichen Ecke zwischen der Ütlibergstraße und der Ringstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 24. August 1907 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 90 vom 8. November 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. November 1907 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Baulinien der Ringstraße sind vom Regierungsrat am 10. Juni 1899, die der Ütlibergstraße am 17. August 1899 genehmigt worden.

2. Nach der gegenwärtigen Vorlage wird die nördliche spitzwinklige Ecke zwischen den beiden Straßen durch Zurücklegung der Baulinie um zirka 16 m stärker abgeschnitten, so daß der Trottoirrandstein in einer Kurve von 23,5 m Radius gelegt werden kann. Durch die Abänderung erhält die abgeschrägte Ecke eine Frontlänge von zirka 30 m.

Veranlassung zu der Abänderung gab die Anlage der

Albisgütli-Straßenbahn, um dieselbe in einer Kurve von 25 m Radius von der einen in die andere Straße übergehen lassen zu können.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der Baulinie an der nördlichen Ecke zwischen der Ütlibergstraße und der Ringstraße in Zürich III wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars derselben und an die Baudirektion.